



# Satzung

(vom 14.03.2025)

Turnvereinigung Dannstadt 1888 e.V.

---



## Inhalt

0	Präambel .....	1
1	Allgemeines .....	0
§ 1	Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr.....	0
§ 2	Zweck.....	0
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	0
2	Vereinsmitgliedschaft.....	0
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	0
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	1
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	1
§ 7	Ausschluss aus dem Verein .....	1
3	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 8	Beiträge und Informationspflicht .....	2
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	2
4	Organe, Gremien und Funktionsträger des Vereins .....	2
§ 10	Vereinsorgane.....	2
§ 11	Mitgliederversammlung .....	2
§ 12	Geschäftsführender Vorstand.....	3
§ 13	Gesamtvorstand.....	4
§ 14	Sparten .....	5
§ 15	Ausschüsse.....	5
§ 16	Schriftführung und Dokumentation .....	5
§ 17	Kassenprüfung.....	5
§ 18	Ordnungen .....	6
5	Sonstige Bestimmungen .....	6
§ 19	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit.....	6
§ 20	Haftung des Vereins.....	6
§ 21	Datenschutz im Verein .....	7
§ 22	Bildrechte im Verein .....	7
6	Schlussbestimmungen.....	8
§ 23	Auflösung des Vereins.....	8
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung.....	8

## 0 Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

# 1 Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnvereinigung Dannstadt 1888 e.V.“ und hat seinen Sitz in 67125 Dannstadt-Schauernheim.
2. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation eines Übungs- und Trainingsbetriebs
  - b) die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
  - c) die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern/-innen und deren Einsatz im Sportbetrieb
  - d) die Durchführung von Sportkursen für Mitglieder und Nichtmitglieder
  - e) in den Räumlichkeiten des Vereins als Ort für Sport, Freizeitgestaltung, Begegnung und soziales Miteinander.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
2. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# 2 Vereinsmitgliedschaft

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein textlicher Mitgliedsantrag per Formular oder online an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann diese Aufgabe an den Vorstand Mitglieder-Service übertragen. Die Aufnahme wird durch ein Begrüßungsschreiben bestätigt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für spezielle Sparten können zusätzlich besondere Teilnahmebedingungen (z.B. die Erhebung von Zusatzbeiträgen) gelten.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen aktuell die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Die Ernennung und Behandlung von Ehrenmitgliedern regelt die gültige Ehrenordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Tod
  - e) Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (am 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Erfüllung von Zahlungspflichten (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) im Rückstand ist oder
  - b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
5. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, gleich aus welchem Grund.

Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand nur nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens oder
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere durch Verbreitung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
2. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Hierzu ist dieser dem Mitglied in Textform unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

3. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Beiträge und Informationspflicht**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Anzahl von den Mitgliedern für den Verein zu erbringenden Arbeitsstunden und den für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu zahlende Ersatzbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Mitglieder, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise vom Beitrag befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie zu Beginn des 2. Halbjahres per SEPA-Lastschrift im Voraus eingezogen. Zusätzliche Kosten infolge im Risikobereich des Mitglieds liegender Störungen beim Bankeinzug trägt das Mitglied.
3. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen oder die Änderung im Mitglieder-Portal des Vereins selbst vorzunehmen.

#### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Spartenversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

### **4 Organe, Gremien und Funktionsträger des Vereins**

#### **§ 10 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
2. Die Tätigkeit der Organe erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt und sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Die Beschlussfassung bzw. Antragstellung muss die Tagesordnungspunkte enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung in Dannstadt-Schauernheim oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der VG Dannstadt-Schauernheim, im Schaukasten der Turnvereinigung Dannstadt, Angelstrasse 17, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Diese Tagesordnung muss für ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
8. Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Die Mitgliederversammlung befindet darüber wie diese einzuordnen sind und führt dazu einen Beschluss herbei. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Dem Antrag von mindestens 10 % der erschienenen Mitglieder auf verdeckte Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Vorstand Sport
  - d) Vorstand Finanzen
  - e) Vorstand Mitglieder-Service
  - f) Vorstand Technik
  - g) Vorstand Kommunikation und Marketing
  - h) Vorstand Schriftführung und Dokumentation
  - i) Vorstand Eventmanagement
  - j) Jugendleiter
2. 1. und 2. Vorsitzender können auch eines der in Abs. 1 Buchstaben c) – i) genannten 7 Fachressorts im geschäftsführenden Vorstand übernehmen. Bis zu 2 Fachressorts können auch von einer Person übernommen werden.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

4. Der Jugendleiter vertritt die Altersgruppe der 12- bis 21-jährigen Mitglieder im Gesamtvorstand. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt in einer Jugendversammlung, bestehend aus den Mitgliedern des Vereins im Alter von 12 bis 21 Jahren. Die Bestimmungen dazu werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für diese Aufgabe ist auch eine Unterstützung in Form einer hauptamtlichen Geschäftsstellenfunktion oder eines Geschäftsführers möglich. Diese sind dem 1. und 2. Vorsitzenden gegenüber weisungsgebunden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands oder Sitzungen des Gesamtvorstands in Textform zu erfolgen.
7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft mind. einmal im Quartal die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. mittels E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine kommissarische Berufung einer Person erfolgen. Diese Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch eine Wahl bestätigt werden.
10. Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand mindestens viermal im Jahr über seine Tätigkeit zu informieren.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Spartenleitern zusammen.
2. Der Gesamtvorstand tritt mind. viermal jährlich zusammen oder wenn mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen.
3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
4. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes voraus. Der Gesamtvorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Der Gesamtvorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. mittels E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

5. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden. Insbesondere ist er bei der Aufrechterhaltung und bei dem Ausbau des Sportbetriebs maßgeblich beteiligt.
6. Bei grober Pflichtverletzung eines Spartenleiters kann dieser durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands abberufen werden. Bei Abberufung, sonstigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Spartenleiters bestellt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl innerhalb der Spartenversammlung.

## **§ 14 Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet und aufgelöst. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Sparte wird durch ihren Leiter sowie Mitgliedern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Der Spartenleiter und die Mitarbeiter der Spartenleitung werden von der Spartenversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren analog zur Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands gewählt. Die Spartenversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern zusammen, welche in der jeweiligen Sparte aktiv sind. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die in der jeweiligen Sparte aktiv sind. Findet aus irgendwelchen Gründen keine Wahl statt, so werden die Spartenleiter vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und ernannt.
4. Die Spartenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Spartenversammlungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu beschließen.

## **§ 15 Ausschüsse**

Zur Bearbeitung von Sonderprojekten können Ausschüsse gebildet werden. Die Leitung eines Ausschusses wird aus dem Kreis des Gesamtvorstands gebildet. Ausschussmitglieder können alle Mitglieder und ausgewählte Externe sein. Aufgabe ist es, dieses Projekt organisatorisch und finanziell zu planen, durchzuführen und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands herbeizuführen.

## **§ 16 Schriftführung und Dokumentation**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, und der Spartenversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand Schriftführung und Dokumentation sorgt dafür, dass diese Protokolle ordnungsgemäß in einem gemeinsamen Verzeichnis abgelegt werden.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Für die Kassenprüfung werden drei Mitglieder des Vereins gewählt, wobei mind. zwei Personen die Kassenprüfung für das abgelaufene Jahr vornehmen müssen. Die Kassenprüfer dürfen dabei weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Geschäftsführung des Vorstands Finanzen, insbesondere die Verwaltung der Konten des Vereins und - falls vorhanden - seiner Sparten, sowie die Kassenführung bei Beteiligung an Spielgemeinschaften, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte

die Entlastung des Vorstands Finanzen.

3. Daneben haben die Kassenprüfer das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Buchhaltung und Finanzunterlagen.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Unterschriftenregelung), eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung. Die bestehenden Ordnungen bleiben so lange gültig, bis eine neue Ordnung verabschiedet oder nicht mehr benötigt wird.
2. Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Eine Beitrags- und Arbeitsstundenordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **5 Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dabei entscheidet er über Umfang und Vergütung sowie über Vertragsbeginn und Vertragsende der Tätigkeit.  

Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter (Geschäftsführer) und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, das fachliche Weisungsrecht kann auch auf die Vorstandsfunktionen des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit bei Freigabe durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die jeweils gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Dies wird mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung dokumentiert.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 22 Bildrechte im Verein**

1. Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht er besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in Veröffentlichungen bekannt. Dabei können auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung - gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds - dulden.
2. Mitglieder, die an sportlichen Wettbewerben des Vereins teilnehmen oder für den Verein an sportlichen Wettbewerben anderer Ausrichter teilnehmen, gestatten dem Verein die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Mitglieds als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft.
3. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung im Sinne der Ziffern 1 und 2 widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Die Mitglieder werden keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen, die aus einer vom Verein nicht veranlassten Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen erwachsen können.

## 6 Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Ortsgemeinde Dannstadt- Schauernheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dannstadt, 14.03.2025



Johannes Beck, 1.Vorsitzender



Peter Mendera, 2.Vorsitzender